

tragen und daher das Handeln der Großen des Reiches bei einem strittigen Thronwechsel nicht befriedigend zu erhellen vermögen²⁴. Um diese These zu begründen, werde ich zunächst einen Blick auf einige neuere Erkenntnisse über die Funktion von Normen in frühmittelalterlichen Konflikten werfen. Auf dieser Grundlage werde ich dann die einschlägigen Quellen zum Thronstreit des Jahres 1002 von neuem mustern, allerdings mit einem Ansatz, der bisher in diesem Zusammenhang noch nicht erprobt worden ist: Statt, wie bisher üblich, aus den Quellen den Ablauf der Erhebung 'herauszufiltern' und dann aus dem so ermittelten Geschehen auf zugrundeliegende Rechtsnormen zu schließen, frage ich nach der Art und Weise, in der die Quellenautoren selbst die Vorgänge wahrnahmen und beurteilten²⁵. Die beiden wichtigsten Zeugen, die Bischöfe Adalbold von Utrecht und Thietmar von Merseburg, waren einerseits Geschichtsschreiber, gehörten aber andererseits auch selbst jener Gruppe von Großen an, die über die Thronfolge im Reich entschieden, und können deshalb in 'doppelter' Hinsicht zu den Vorstellungen der Zeitgenossen führen. Erst wenn wir wissen, in welcher Weise solche Entscheidungsträger das Problem der Königserhebung gedanklich erfaßten, werden wir erklären können, warum sie in einem Streit um die Thronfolge in einer bestimmten Art handelten²⁶.

24) Zu Recht bemerkt SCHNEIDMÜLLER, Heinrich II. (wie Anm. 12) S. 25, daß sich „die scheinbar chaotischen und dann doch nach einem festen, wenn auch uns so fremden Normengefüge ablaufenden Ereignisse dem ordnenden Zugriff moderner Genealogen“ entziehen.

25) Vgl. dazu Hans-Werner GOETZ, „Vorstellungsgeschichte“: Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit. Bemerkungen zu einem jüngeren Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft als Beitrag zu einer Methodik der Quellenauswertung, AKG 61 (1979) S. 253-271, der S. 260-263 zwar die Darstellung der Königserhebung Ottos I. in der Sachsengeschichte Widukinds von Corvey als Beispiel wählt, daran jedoch nur die verschiedenartige Herangehensweise der Ereignis-, Struktur- und Vorstellungsgeschichte erhellen möchte; ausführlich zu Widukinds Bericht Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., FmSt 29 (1995) S. 390-453; einige knappe Bemerkung zu Thietmars Sicht der Königserhebung bietet Annerose SCHNEIDER, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, AKG 44 (1962) S. 34-71, hier S. 51 ff.

26) Dies gegen WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 68, der meint, daß sich die „tatsächliche Beachtung oder Nicht-Beachtung“ des Geblütsrechts „primär aus der Interpretation der Verwandtschaftsverhältnisse selbst“ ergebe: „Die Existenz eines *ius consanguinitatis* ließe sich dort aufzeigen, wo für alle Königskandidaten Königsverwandtschaft nachgewiesen oder wenigstens plausibel gemacht